

Beilage

zu Nr. 12 des schweizerischen Bundesblattes.

Mittwoch, den 28. März 1849.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung zu dem Vorschlage eines Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung.

In weiterer Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung haben wir den Vorschlag eines Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung entworfen und unterstellen denselben hiemit Ihrer Prüfung und Guttheilung. Die Botschaft, welche zu dem Vorschlage, betreffend das Bundesgesetz über das Postregal, unterm 13. d. M. an Sie erlassen worden ist, hat bereits manche Punkte, die wir in Bezug auf das vorliegende Gesetz näher zu erörtern hätten, mit Einlässigkeit besprochen, so daß wir uns mit Rücksicht hierauf kürzer fassen können, als es unter andern Umständen der Fall sein würde.

Die Eintheilung des Postgebietes.

Nach unsern Landesverhältnissen hatten wir unter vier Systemen, die wesentlich von einander abweichen, die Wahl. Wir konnten nämlich entweder eine Zentralpostverwaltung aufstellen, ohne alle Kreisverwaltungen, oder eine Zentralverwaltung mit untergeordneten Verwaltungen in den Kantonen,

oder eine Zentralverwaltung mit Beibehaltung der bestehenden Verwaltungen und Arrondissements,

oder eine Zentralverwaltung mit untergeordneter Postverwaltung in größern oder kleinern, immerhin jedoch neu zu bestimmenden Postkreisen.

Wir haben uns für das Letztere entschieden, indem wir uns von der Unzweckmäßigkeit einer einzigen Zentralverwaltung bald überzeugen mußten. Da nämlich, wo die Postadministration sich ausschließlich nur mit dem Briefpostdienst befaßt, läßt sich ein solches System wohl rechtfertigen, und ebenfalls da, wo die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner gleichartiger sind, als dieß bei uns der Fall ist, und wo, selbst bei großer Verschiedenheit der Verhältnisse, diese Art zu administriren durch alle übrigen staatlichen Einrichtungen unterstützt und erleichtert wird. Allein bei der Verschiedenheit des Landes, der Interessen, der Sprachen, der Gesetzgebung, bei der Vielartigkeit unseres Postwesens, welches Personen-, Brief- und Fahrpost mit allen ihren wichtigen Attributen und Unterabtheilungen sein soll, möchte es in der That sehr bedenklich erscheinen, einen so umfangreichen und seinem Verkehr nach so außerordentlich großen Dienstzweig von einem Centralpunkt aus nicht bloß leiten, sondern auch wirklich unmittelbar verwalten zu wollen. So nachtheilig auch das kantonale Sonderleben im Postwesen in gewisser Beziehung auf die Entwicklung größerer Verbindungen gewirkt hat, so außerordentlich förderlich war dieser kleine Posthaushalt auf die innere Entwicklung des Postdienstes selbst, und es darf ohne Uebertreibung behauptet werden, daß in seiner Vielseitigkeit, theilweise auch in seiner Wohlfeilheit das schweizerische Postwesen ausgebildeter ist, als jedes andere und daß es namentlich verstanden hat, die besondern örtlichen Interessen zu berücksichtigen, nach ihrem wahren Werthe

zu erfassen und in sehr hohem Grade zu befördern. Die Eidgenossenschaft wird aber diese Rücksichten ebenfalls wahren lassen und einzelne Interessen nicht weniger als die Kantone in ihrer Eigenthümlichkeit pflegen wollen. Steht dieß im Grundsätze fest, so muß es sogleich als Thatsache erscheinen, daß dieß am besten dadurch erreicht werden kann, daß neben der Zentralverwaltung noch untergeordnete Kreisverwaltungen aufgestellt werden. Wir konnten um so unbedenklicher dieser Ansicht beitreten, als einer der wichtigsten Zweige der Verwaltung, nämlich das Rechnungswesen, auf diesem Wege am ehesten einem möglichst hohen Grade von Vollkommenheit nahe gebracht werden kann. Sollte man auch glauben, daß durch ein einziges Zentralrechnungsbüreau die Geschäfte wohlfeiler besorgt würden, als dieß durch die elf Postkreisverwaltungen geschehen wird, so ist doch gewiß, daß durch die Theilung der Arbeit diese genauer und schneller ausgeführt wird. Wie bei kaum einer andern Administration ist aber namentlich bei der Post eine schnelle und geregelte Abrechnung nicht bloß wünschbar, sondern geradezu unumgänglich nothwendig. Bei einem Zentralrechnungsbüreau wären zwei Uebelstände kaum zu vermeiden: entweder verzögerte Rechnungsstellung oder eine Unzahl von Kontrolleurs; letztere wären sicherlich sehr kostspielig, erstere aber müßte in der kürzesten Frist unerträglich werden.

Bei der Eintheilung des schweizerischen Postgebietes in die vorgeschlagenen elf Kreise ging unser Streben dahin, wirklichen Interessen der Kantone, welche durch eine andere Eintheilung hätten als verletzt erscheinen können, soviel es thunlich war, Rechnung zu tragen. Wir haben den hervortretendsten postalischen Rücksichten, der postalischen Wichtigkeit der Kantone alle Aufmerksamkeit gewidmet und daher Gegenden zu einem Postkreise verbunden, die

gewisse Postinteressen und Poststraßen mit einander gemein haben und die durch die Ausmündung der Thäler in sich selbst das Vereinigungsmoment tragen. Wir haben zu diesem Ende diejenigen Kantone oder auch einzelne Theile von Kantonen miteinander vereinigt, welche durch Gleichartigkeit der Bedürfnisse, der Sprache des Verkehrs überhaupt zu einander hingewiesen sind oder die schon seither unter der gleichen Verwaltung gestanden haben. Es hätte durchaus unzweckmäßig erscheinen müssen, diese ohne überwiegende Gründe auseinander zu reißen. So wird der waadtländische Bezirk Nyon aus örtlichen Gründen dem Postkreise Genf zugeschrieben. Ferner werden die Landestheile des Kantons Bern, welche auf dem linken Ufer des Bielersees und der Zihl gelegen sind, nach allen Beziehungen, betreffend Sprache, Verkehrsverhältnisse oder Kurse, offenbar naturgemäß mit dem Kanton Neuenburg verbunden. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem V. Postkreis, in welchem ebenfalls verschiedene Landestheile mehrerer Kantone mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse zu einem Ganzen vereinigt werden, nämlich die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, der größere Theil des Kantons Solothurn, und die auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernischen Amtsbezirke Wangen und Narwangen, nebst dem bernischen Amtsbezirke Laufen.

Der VI. Postkreis umfaßt den Kanton Aargau und die auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten. Von dem Kanton Schwyz sind drei Bezirke dem Postkreise Luzern, die drei andern hingegen dem Postkreise St. Gallen zugeschrieben worden. Hingegen wurde der Bezirk Sargans von St. Gallen losgetrennt und dem Postkreise Thurgau zugetheilt, während hin-

wieder das graubündnerische Hochgericht Misox und Calanca mit dem Postkreise Bellinzona verbunden wurde.

Dieser allgemeinere Gesichtspunkt mußte uns von dem bloß kantonalen Boden absehen lassen, und es hat uns derselbe hauptsächlich zur Richtschnur gedient. Es war völlig unzulässig, nachdem nun einmal die Centralisation des Postwesens verfassungsgemäß ausgesprochen ist, an dem bloß kantonalen Standpunkte einseitig fest zu halten; vielmehr mußte die Frage unbedingt in den Vordergrund treten, auf welche Weise die Bevölkerung, ganz abgesehen von der kantonalen Landesgrenze, postalisch am besten bedient und wie die Verwaltung selbst am zweckmäßigsten überwacht werden könne. Gewisse Uebelstände werden im Uebergange mit jeder Eintheilung verbunden sein; diese hätten sich jedoch ungleich vermehrt, wenn mehr oder weniger Postkreise gebildet worden wären.

Die Behörden.

Sie werden, Herr Präsident! Herren Nationalräthe! bei Durchlesung unseres Gesetzesentwurfes sogleich wahrgenommen haben, daß das Departementalsystem nach allen seinen Konsequenzen als leitendes Prinzip durch das Ganze sich hindurchzieht, entgegen dem Kommissionalsystem, das in früheren Zeiten beinahe überall und in allen Dienstzweigen eingeführt war, und das auch gegenwärtig noch in mehreren Kantonen seine Geltung hat. Wir könnten uns zur Rechtfertigung unseres Vorschlages lediglich auf die Bundesverfassung berufen, welche im Art. 91 ausdrücklich festsetzt, daß die Geschäfte des Bundesrathes nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden sollen. Wir haben inzwischen nicht unterlassen, auch diese prinzipielle Frage einer nähern Prüfung zu unterstellen und erst nach einer einläßlichen Erörterung haben

wir uns dann aber auch mit aller Bestimmtheit für die vorliegende Verwaltungsweise entschieden.

Wenn von dem Departementalsystem gesprochen wird, so hat es keineswegs den Sinn, als ob Kommissionalberathungen geradezu und unter allen Umständen ausgeschlossen wären, denn schon der Bundesrath, der als oberste leitende und vollziehende Behörde die wichtigern Verfügungen zu berathen hat, erscheint als Kommission und auch der Vorstand des Departementes selbst wird die wichtigern Angelegenheiten nicht ohne vorhergehende Berathung der Männer des Faches, die ausschließlich ihre Zeit diesem speziellen Verwaltungszweige widmen, an den Bundesrath bringen. Eine solche Vorberathung bietet offenbar mehr Gewähr dar, als eine Kommission, die nur von Zeit zu Zeit einberufen wird, und dann sogleich die verschiedenartigen vorgelegten Gegenstände behandelt und durch das Sekretariat ausfertigen läßt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei solchen Kommissionalberathungen meist doch nur dasjenige Mitglied entscheidet, das die größte Autorität genießt, oder auch nur seine Ansicht mit besonderer Gewandtheit zu vertheidigen weiß. Handelt es sich um die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um die Gestaltung des Baues, um die eigentliche Gliederung der Verwaltung, so werden Männer einberufen, deren Kenntnisse und Erfahrungen bewährt sind und die als leitende und beaufsichtigende Organe in einem größeren Kreise bereits gewirkt haben. Bedarf man hingegen des Rathes in einem untergeordneten Verhältnisse, z. B. bezüglich des Wagenbaus, so wird man solche Experten berathen, die nach ihrem Berufe und nach allen ihren Lebensverhältnissen ein in das Detail gehendes und alles Einzelne zergliederndes Urtheil abzugeben im Falle sind. Wenn Anwendungen im Rechnungswesen getroffen werden sollen, so wird man diejenigen Beamten hören, welche in

der Komptabilität Erfahrung und Geschick besitzen, und so geht es fort in jedem speziellen Zweige des Dienstes. Ein großer Vortheil des Departementalsystems liegt ferner darin, daß in demselben der Grundsatz der Verantwortlichkeit klarer und bestimmter ausgesprochen ist. Diese Verantwortlichkeit findet sich in geringerem Maße in der ständigen Kommission, bei der man nicht weiß, wer für oder gegen einen Antrag, eine Maßregel gestimmt hat.

Die Bildung einer ständigen Kommission im eidgenössischen Dienste hätte überdies noch ihre bedeutenden äußern Schwierigkeiten; es würde sich fragen, wie eine solche Kommission zusammengesetzt werden solle. Aus Beamten könnte dieß unmöglich geschehen, ohne gegen die Regeln der Diensthierarchie zu verstoßen. Aber eben so wenig möchte es als zulässig erscheinen, dieselbe aus Partikularen zu bestellen, welche fortwährend in kantonalen Verhältnissen leben und mehr besondere, lokale Interessen zu vertreten gewöhnt sind.

Auch gegen das Institut der Kreiscommissionen müßten wir uns mit Entschiedenheit erklären. Nicht nur würden diese die allgemeine Verwaltung sehr erschweren, sondern es dürfte geradezu angenommen werden, daß ihnen der höhere, der eidgenössische Gesichtspunkt, das Ueberschauen der Postanstalt in ihrer Totalität abginge, daß mithin das Ganze über den Theilen verkümmert würde. Wären in der Kommission nur einzelne Kantone vertreten, so gäbe dieß den andern Kantonen leicht Veranlassung zu Eifersüchteleien. Es könnte der Argwohn entstehen, als ob nur einzelne, vorzugsweise die vertretenen Kantone begünstigt und die Interessen der andern vernachlässigt würden. Die Erfahrung hat übrigens zur Genüge dargethan, daß große Kommissionen auf die Förderung der Geschäfte in der Regel nur einen nachtheiligen Einfluß

ausüben, während hinwieder das Departementalsystem sich immer mehr Geltung verschaffte und da, wo es bereits eingeführt ist, die Anerkennung der Sachverständigen genießt und nirgends mehr gerne an das Kollegialsystem vertauscht würde.

Tit.

Wir haben in dem vorliegenden Entwurfe gesucht, die Bestimmungen, die der Gesetzeskraft bedürfen, kurz zusammenzustellen, ohne ausführliche Auseinandersetzung der Kompetenzen, weil diese letztern veränderlich sind, und wir nur dasjenige aufnehmen wollten, was bleibenden Werth hat. Es betrifft dieß hauptsächlich die Auscheidung derjenigen Kompetenzen, welche dem Bundesrath gegenüber der Bundesversammlung eingeräumt werden sollen.

Sie finden im Art. 3 die Bestimmung, daß der Bundesrath bevollmächtigt sein solle, über Postverträge mit dem Auslande zu unterhandeln, die hiefür nöthigen Abgeordneten zu bezeichnen und diesen die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen. Die Guttheilung solcher Verträge soll zwar in der Regel der Bundesversammlung zustehen, inzwischen wird verlangt, daß die Bundesversammlung in einzelnen Fällen den Bundesrath damit soll beauftragen können. Im Hinblick auf Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung, welcher den Abschluß von Verträgen mit dem Auslande unbedingt in die Befugnisse der Bundesversammlung verweist, sehen wir uns veranlaßt, unsern Vorschlag in wenigen Zügen näher zu begründen.

Die erwähnte Bestimmung der Bundesverfassung hat, auf Postverträge angewendet, keinen praktischen Werth; sie dürfte hingegen unter Umständen mit wesentlich nachtheiligen Folgen begleitet sein. Der Abschluß von Postverträgen wird durch den einzigen Umstand, daß solche öffentlich zur Sprache gebracht werden müssen, bedeutend und meistens zum Nachtheile desjenigen Kontrahenten

erschwert, der damit vor die Publizität treten muß. Nicht gerade, daß die Schweiz die Oeffentlichkeit vorzugsweise zu scheuen hätte; allein auch sie kann in den Fall kommen, eine geheime Verhandlung wünschen zu müssen. Selten nämlich wird ein Postvertrag mit dem Auslande abgeschlossen werden können ohne gewisse postalische Konzessionen von beiden Seiten, deren öffentliche Behandlung darum keinem Theile konvenirt, weil dadurch ein Dritter zur Kenntniß von Dingen gelangt, die im Interesse von beiden Kontrahenten nie hätten bekannt werden sollen. Die Schweiz namentlich, die aus ihrer Lage und ihrer politischen Stellung großen Nutzen ziehen könnte, läuft dadurch Gefahr, von ihrer günstigen Stellung gegen alle ihre Nachbarn keinen oder doch nicht den vollen Gebrauch machen zu können. Dieß ist der wichtigste Grund, warum wir eine Ermächtigung an den Bundesrath im Sinne des Art. 3 wünschen müssen, welcher dadurch nur wenig geschwächt wird, daß man Postverträge in geheimer Sitzung behandeln könne. Ein anderer Grund ist, daß durch die Ratifikation der Bundesversammlung unter allen Umständen die in der Regel so wünschbare baldige Vollziehung eines Vertrages einen sehr nachtheiligen Aufschub erleiden könnte. Wir wissen zwar wohl, daß durch provisorische Ausführung im Nothfalle diesem Uebelstande begegnet werden kann; allein es ist dieß ein schlimmes Mittel, welches eben nur in einem Nothfalle angewendet werden darf, soll anders nicht der Bundesrath häufig sich großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sehen. Wir hoffen, daß Sie, Lit., um so geneigter sein werden, auf diese unsere Idee, welche dem Wesen nach der Bundesverfassung keinen Eintrag thut, einzugehen, als Ihnen aus Erfahrung bekannt ist, wie geringen Werth für die Großen Rätthe der Kantone die Bestimmung der Kantonalverfassun-

gen hat, der zufolge die Postverträge diesen Kollegien zur amtlichen Genehmigung vorgelegt werden müssen.

In der Regel steht fest, daß die von der Eidgenossenschaft abzuschließenden Verträge der Bundesversammlung zur Sanktion unterstellt werden; die Ausnahme wird nur für einzelne besondere Fälle verlangt, welche an und für sich von delikater oder dringlicher Natur erscheinen.

Eine zweite Kompetenz will Art. 4 des Gesetzesvorschlages dem Bundesrathe einräumen. Derselbe schreibt nämlich vor: „Die Festsetzung der Grundsätze und der Tarife über die Posttare u. ist Sache der Gesetzgebung; wenn jedoch die Bundesversammlung nicht vereinigt ist, kann der Bundesrath provisorisch nothwendige Abänderungen vornehmen, hat aber bei'm nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung die Gutheißung der vorgenommenen Abänderungen einzuholen.“

Wie jeder andere Zweig der öffentlichen Verwaltung, so ist auch die Postadministration und diese in einem ganz besondern Grade Gegenstand der Erfahrung. Man mag mit aller Umsicht und Gründlichkeit bei Festsetzung der Tarife zu Werke gehen, so wird man über kurz oder lang zu der Ueberzeugung gelangen, daß überall das Richtige zum Voraus zu treffen nicht möglich sei und daß man sich nach den Lehren der Erfahrung richten müsse. Es wird daher hie und da verbessernd eingeschritten werden müssen, indem eine Stabilität in dieser Hinsicht von den nachtheiligsten Folgen für den öffentlichen Verkehr sein könnte. Nur aus diesem Grunde wird darauf angetragen, den Bundesrath zu ermächtigen, Veränderungen und Verbesserungen im Tarife vornehmen zu dürfen, und es wird der Bundesrath von solcher Berechtigung nur dann Gebrauch zu machen sich veranlaßt sehen, wenn das Interesse des Publikums oder des Alerars eine schnelle

Änderung gebieterisch erheischt. Immerhin ist dabei einverstanden, daß für alle solche Modifikationen die Genehmigung der Bundesversammlung eingeholt werden soll.

Der Art. 5 räumt dem Bundesrath die Befugniß ein, die erforderliche Verordnung über die Portofreiheit und gegen den Mißbrauch dieser Vergünstigung zu erlassen. Es liegt in der Natur der Sache und entspricht auch allgemeiner Uebung, daß gewisse Beamte Anspruch auf Portofreiheit haben, allein die Frage, bis zu welchem Grade dieß ausgebehnt werden soll, bedarf einer genauen Erörterung und kann erst in Zukunft entschieden werden, und es dürfte der vollziehenden Behörde ohne Bedenken die Bezeichnung derjenigen Beamten überlassen werden, welche auf die Portofreiheit Anspruch haben sollen.

Wir glaubten daher nur in Ihrem Willen zu handeln, wenn wir das Einläßlichere einem von dem Bundesrath zu erlassenden Reglemente vorbehielten.

Warum wir die Ausdehnung des Postregales auf die Extraposten zu beantragen im Falle gewesen sind, ist in unserer Botschaft vom 13. d. M. bereits weitläufiger auseinandergesetzt worden. Wir sprechen uns daher hier über die Nützlichkeit der Einführung derselben nicht mehr weiter aus, sondern beschränken uns, die Gründe anzugeben, welche uns bewogen haben, die Erlassung des Reglements in die Kompetenz des Bundesrathes zu stellen. Ist einmal das Extrapostwesen als Regale des Bundes anerkannt, so ist Dasjenige, was als Beschränkung der Privatindustrie erscheint und deswegen der Gesetzeskraft bedarf, ausgesprochen. Die Bestimmungen über die Ausföhrung dieses Institutes erscheinen alsdann nur noch als Vollziehungsmaßregel, die um so weniger der Gesetzeskraft bedarf, als jeder Extrapostreisende die freie Wahl hat, ob er sich unter den dargebotenen Bedingungen der

Extrapost bedienen will oder nicht. So erscheint auch das Führen der Extraposten durch die Posthalter als Sache des Vertrages, der freiwilligen Verständigung. Die Hauptsache im Extrapostreglement sind übrigens die Tarife, und diese unterliegen, je nach der Dertlichkeit, den Haferpreisen und nach äußern Verhältnissen, so oft einer Veränderung; daß sie, ohne Inkonvenienz, füglich nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein können.

Wir haben uns enthalten, die Kompetenzen aufzuzählen, welche namentlich den untergeordneten Behörden zukommen sollen, indem dieß in der Praxis sich leichter feststellen läßt, und haben uns darauf beschränkt, nur diejenigen Beamten aufzuführen, welche eine gewisse allgemeine eidgenössische Bedeutung haben. Aber auch hier haben wir nur einzelne Grundzüge dargelegt, um den Organismus zu zeichnen, den die Postanstalt künftig haben soll. Daß mit den eils Postreisen auch eils Postdirektorenstellen verbunden sind, wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Unter diesem oder jenem Namen hätten wir solche auch bei einer einzigen Zentralverwaltung als Vollziehungsbeamte neben der Generaldirektion haben müssen, zur Förderung des Rechnungswesens aber und zu dessen Ueberwachung sind gewiß diese die geeignetsten Beamten. Eine andere, eben so wichtige, Aufgabe der Direktoren liegt darin, daß sie die besondern Verhältnisse ihres Kreises genau kennen und dahin wirken sollen, daß von Seite der Generaldirektion nach vorhandenen oder sich entwickelnden Partikularinteressen besondere Anordnungen und Verfügungen getroffen werden. In dieser Stelle liegt die Fortbildung des so schön entwickelten und ausgebildeten schweizerischen Postwesens, und nur durch sie kann die Gefahr der Stabilität, welche so gerne bei großen Administrationen eintritt, vermieden werden.

Durch noch so gute und noch so viele ambulante Inspektoren, von der Generaldirektion ausgehend und zu derselben zurückkehrend, könnte das Gleiche gar nicht oder doch nur zum kleinern Theile erreicht werden. Auch die Kantonalregierungen könnten weder diese, noch die ehemaligen Postkommissionen, wie sie beinahe in allen Kantonen bestanden haben, ersetzen.

Mit der Zentralisirung des Postwesens war auch die Aufstellung einer Zentralpostverwaltung gehoben. Durch die Generaldirektion wird das ganze Postgetriebe in Bewegung gesetzt und in regelmäßigem Gange erhalten. Der Oberpostinspektor ist der Ingenieur, der dafür sorgt, daß die einzelnen Theile der sehr komplizirten Maschine gut erhalten, dienstfähig und dienstbar seien. Dem Oberpostkontroleur liegt die Ueberwachung der Rechnungsrevision und die Stellung der Rechnungen ob, woraus nothwendig folgt, daß derselbe beständig am Siege der Zentralverwaltung anwesend sein muß und daß er höchstens in besondern Rechnungsangelegenheiten sich nur momentan entfernen kann und soll. In der That wird die Rechnungscontrolle nur dann eine Wahrheit, wenn der Oberpostkontroleur sich ganz seinem Dienste widmen kann; durch sein Bureau muß die Generalpostdirektion das Kontrollamt, welches bisher die Postkommissionen ausgeübt haben, gut und vollständig ersetzen.

Der Oberpostsekretär endlich ist der Chef des Zentralpostbureau's und kann auch kein ambulanter Beamter sein, indem er mit laufenden Arbeiten, mit Anordnungen und Ausfertigungen im vollsten Maße beschäftigt sein wird.

Zum III. Abschnitt übergehend bemerken wir, daß wir nur die nöthigsten Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postangestellten aufgenommen haben. Einer

besondern Begründung bedarf wohl der im Art. 22 enthaltene Vorschlag nicht, dem zufolge die wählende Behörde jederzeit das Recht der Entlassung haben soll, wenn der Gewählte sich als untüchtig erweist oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht. Nicht minder berechtigt erscheint die nach Art. 23 eingeräumte Befugniß, nach welcher ohne richterliche Dazwischenkunft wegen nicht gehöriger Erfüllung der obliegenden Pflichten eine mäßige Ordnungsbusse oder auch nach Umständen Dienstentlassung verfügt werden kann. Besondern Werth aber glaubten wir darauf legen zu sollen, daß Beamte und Angestellte der Postverwaltung die ihnen anvertrauten Gelder nicht zu andern Zwecken verwenden, daher wir dann auch die fragliche Vorschrift dahin ausgedehnt haben, daß ihnen verboten wird, diese Gelder mit ihrer Privatkasse zu vermischen. Es liegt diese Vorschrift im Interesse einer strikten und vollständigen Ordnung. Daß die Postbeamten und Angestellten, denen Geld oder Werthgegenstände anvertraut werden, gehörige Sicherheit zu leisten haben, versteht sich wohl von selbst, und es bedarf daher der betreffende Antrag einer besondern Begründung nicht.

Indem wir nun die Ehre haben, den Gesetzesentwurf über die Organisation der eidgenössischen Postverwaltung Ihrer Würdigung zu unterstellen, benutzen wir den Anlaß u. s. w.

Bern, den 22. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)



Die Regierung des Kantons Graubünden macht unter'm 23. d. M. dem Bundesrath folgende Mittheilung:

„Bezüglich des Ueberfalles, den ein Transport Schweizer-Rekruten für die kapitulirten Regimenter in Neapel am 19. d. M. in Cleven, wo gerade Markttag war, erlitten hat, ist von hierseitiger Polizeikommission in Splügen derjenige von gestern datirte Bericht an unsere Kantonalpolizeidirektion eingegangen, welchen wir uns beeilen, einer hohen Bundesbehörde, als Nachtrag zu unserm vorläufigen, vom 21. d. M. durch die beigegebene Abschrift zur Kenntniß zu bringen.“

Dieser Bericht lautet also:

„Wohllöbliche Polizeidirektion!

„Es ist Thatsache, daß der letzte hier durchmarschirte Transport Rekruten, die nach Neapel bestimmt waren, letzten Montag, Abends 4 Uhr circa, in Cleven einzog, und als er kaum das Gasthaus zur Sonne bezogen hatte, von einer Menge von Männern aus Cleven und Umgegend — es war gerade Markt daselbst — überfallen und mißhandelt wurde. Der Transportführer erklärte, wenn man ihn nicht weiter ziehen lassen wolle, so werde er die Rückreise antreten; man solle ihm nur so viel Zeit gönnen, bis die Mannschaft, die müde sei, etwas gegessen habe. Aber auch dieß wurde nicht gestattet. Die Mißhandlungen wurden immer ärger, und die Mannschaft ergriff die Flucht. Nun wurden sie von einem starken Pöbelhaufen mit Steinen verfolgt. Das Straßenpflaster vor dem Gasthose war indessen aufgerissen worden. Verschiedene erhielten noch Messerstiche. Dem Transportführer wurde sein Säbel entrisen und damit auf die Rekruten eingehauen. Die Flucht rettete ihnen das stark bedrohte Leben. Zwei wurden noch vor dem Gasthause

des Herrn Tini in Ostremaira, Vorstadt gegen Campodolcino zu, besinnungslos niedergeschlagen. Der menschenfreundlichen Bemühung des Herrn Tini gelang es, diese zwei Mißhandelten zu retten, indem er sie den Händen der wüthenden Mißhandler entriß und sie in sein Haus schleppte. Einer, der eine Wunde im Rücken hat, wahrscheinlich durch ein kleines Nebmesser beigebracht, liegt noch in Campodolcino, im Gasthose zum Maltheserkreuz. Er soll vom dortigen Arzte behandelt werden. Von Getödteten will Niemand etwas wissen, obschon die Geflüchteten bestimmt angaben, daß einer, ein Zürcher, mit des Wachtmeisters Säbel vor ihren Augen durchbohrt worden sei. Dieser Zürcher aber ist einer von den zwei durch Herrn Tini Geretteten, die beide letzte Nacht in Splügen übernachtet haben und keine Wunden tragen. Nach Angabe des Transportführers dürfte jetzt nebst dem in Campodolcino liegenden, noch einer fehlen. Ueber diesen konnte ich noch keine Erkundigung einziehen. Fehlt wirklich noch Einer, so dürfte er wohl schwerlich mehr zu finden sein.

„Bestimmt anzunehmen ist, daß dieser mörderische Ueberfall nicht so von ungefähr erfolgt, sondern förmlich verabredet war.

„Ich würde Ihnen auch schon gestern dießfälligen Bericht eingesandt haben, glaubte es aber für gerathener, zuerst bestimmtere Erkundigungen abzuwarten.

Splügen, den 22. März 1849.

Der Polizeikommissär:

(Sig.) Hunger.“

Das Schreiben der Regierung von Graubünden schließt dann folgendermaßen: „Wir haben demselben noch beizufügen, daß auch der letzte der vermißten Rekruten später hier angelangt ist, nachdem es ihm gelungen war, sich

zuerst bei einem in Cleven niedergelassenen Bündner zu verbergen und dann durch das Bergell zu entkommen.

Der Transport, der nun glücklicherweise gar keinen Todten zählt, ist mit Ausnahme der schwer Verwundeten gestern hier angelangt und heute zurück nach dem Depot in Luzern instradirt worden."

Berichtigungen.

In der Extrabeilage vom 24. März ist unter den theiligten Kantonen, welchen der Bundesrath die Mittheilung der erwähnten Thatsache zu machen beschloß, der Kanton Bern ebenfalls anzuführen.

Nachträglich wird noch zu Nr. 2, Seite 54, berichtend bemerkt, daß vor der Anführung der 4 unter der Rubrik „Mexikanische Freistaaten,“ stehenden Bezirke die Rubrik „Brasilien“ hätte stehen sollen, von welchem Lande jene 4 Provinzen Theile sind.

Beilage zu Nr. 12 des schweizerischen Bundesblattes. Mittwoch, den 28. März 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1849
Date	
Data	
Seite	242-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 042

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.